
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Überarbeitung der MaRisk - 1. Entwurf vom 09.07.2010**

Allgemeine Anmerkungen:

Aus Sicht des DIHK sind die Überarbeitungsvorschläge zu den MaRisk grundsätzlich nachvollziehbar. Der DIHK unterstützt insbesondere die Ausführungen im Anschreiben zum Konsultationsprozess, dass der Proportionalitätsgrundsatz auch weiterhin von großer Bedeutung sein soll. Denn gerade für kleinere Institute ist die Umsetzung dieses Grundsatzes besonders wichtig. An einigen Punkten könnte der Proportionalitätsgrundsatz stärker betont werden, um einen Zusatzaufwand oder Fehlsteuerungen gerade bei kleineren und mittleren Instituten zu vermeiden. Damit letztlich auch mögliche Einschränkungen für die Kreditvergabe ausgeschlossen werden können. Es sollte den Instituten zudem eine hinreichende Umsetzungszeit gegeben werden.

Der DIHK hat bereits 2009 zu den umfangreichen Änderungen der MaRisk Stellung genommen.

Anmerkungen im Detail:

AT 2.2

Tz. 1

Es erfolgt eine Aufteilung von Risikokonzentrationen in Klumpenrisiken, Intra- und Inter-Risikokonzentrationen. Insbesondere die Definition von Inter-Risikokonzentrationen bedarf weitergehender Erläuterungen. Die Benennung von Beispielen wäre an dieser Stelle sinnvoll.

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Grundsätzlich ist der neu aufgenommene Zukunftscharakter sinnvoll. Er darf jedoch nicht in verschärften Anforderungen an die Risikomessverfahren münden, die das praktikable Maß übersteigen.

TZ 3

In Satz 1 ist unklar, ob „absehbar“ als geplante bzw. erwartete Entwicklung zu verstehen ist.

Lt. Satz 3 sind dabei unabhängig von der institutsinternen Steuerungssystematik Vorkehrungen zu treffen, die eine jederzeit angemessene Eigenmittelausstattung sicherstellen. Dabei könnte "unabhängig" so verstanden werden, dass zusätzlich zum internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ein Parallelsystem an Vorkehrungen zu treffen ist. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer Klarstellung.

TZ 4

Bei der Ziffer 4 wird auf "das Risiko der Zahlungsunfähigkeit als Bestandteil der Liquiditätsrisiken" hingewiesen. Da sich bislang für die definitorische Abgrenzung bzw. Ausgestaltung des Liquiditätsrisikos noch keine einheitliche Sichtweise herausgebildet hat, sollte der bisherige Wortlaut beibehalten werden.

TZ 6

Die Ziffer 6 zielt auf die institutsspezifische Anwendbarkeit bzw. Gültigkeit unterstellter Diversifikationseffekte ab. Die Erläuterung stellt ergänzend dar, dass Diversifikationseffekte, die nicht nachweisbar auf die institutsindividuellen Verhältnisse übertragbar sind, nicht im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt werden dürfen. Ein entsprechender Nachweis im Sinne eines Beweises wird vielfach weder möglich noch sinnvoll sein. Tatsächlich greifen Institute insbesondere deshalb auf externe Quellen zu, weil diese auf größeren Datenmengen beruhen und damit vielfach deutlich zuverlässigere Aussagen zulassen.

AT 4.2 Strategien

Tz. 1

Die Zielrichtung des MaRisk-Entwurfes, Transparenz über die geplante und tatsächliche Entwicklung eines Instituts zu schaffen, um Fehlentwicklungen zu identifizieren und die Risikotragfähigkeit nachhaltig zu gewährleisten, wird grundsätzlich unterstützt. Eine laufende – gleichbedeutend mit „ständige“ – Überprüfung der Annahmen führt zu einer enormen Kapazitätsbindung und Ressourcenbelastung und ggf. zu ständigen Strategieänderungen. Vertretbar wäre eine „mindestens jährliche“ Überprüfung.

Tz. 2

Der Begriff „Risikotoleranz“ wird hier eingeführt. Er sollte konkretisiert werden.

Tz. 5

Die Erörterung der in der Strategie beinhalteten Ursachenanalyse führt zu einem zu operativen Charakter der Strategieerörterung mit dem Aufsichtsorgan.

AT 4.3.3. Stresstests

Tz 1

Grundsätzlich wird unterstützt, dass mit den Stresstests die Erfahrungen der Krise berücksichtigt werden. Die gemäß 4.3.3 Tz 1 (neu) durchzuführenden Stresstests für alle wesentlichen Risiken sind jedoch insofern problematisch, dass sie künftig von allen Instituten unabhängig von ihrer Betriebsgröße durchzuführen sind. Hier werden hohe materielle und personelle Belastungen gerade bei kleineren und mittleren Instituten die Folge sein.

Der Proportionalitätsgrundsatz sollte hier stärker betont werden. Kleinere oder mittelständische Institute sind teilweise nicht in der Lage, die Stresstests selbst durchzuführen und müssen sich für die Durchführung Externer bedienen. Eine derartige Vorgehensweise wäre mit umfangreichen organisatorischen Aufwendungen verbunden bzw. würde zu hohen Kostenbelastungen führen. Im Hinblick auf eine für kleinere Institute wichtige Komplexitätsreduktion wäre es etwa sinnvoll gewesen, Szenarien vorzugeben, die einen kohärenten Rahmen zur Durchführung der Stresstests ohne eigenen Erhebungsaufwand schaffen. So könnte der bürokratische Aufwand für kleinere Institute reduziert werden.

Tz 3

Die Anwendung von reversen Stresstests könnte zu Umsetzungsproblemen in der Praxis führen. Die Erläuterungen sollten daher klarer gefasst werden. So stellt sich z.B. die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein Geschäftsmodell sich als nicht mehr „durchführbar“ bzw. „tragbar“ erweist.

Tz 5

Die Klarstellung der BaFin, dass die geforderte Berücksichtigung der Stresstestergebnisse bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit immer auch an eine Kapitalunterlegung geknüpft ist. Es wird angeregt, eine diesbezügliche Erläuterung in den Entwurf aufzunehmen.

BTO 1.2 Nr. 4

Es stellt sich die Frage, warum die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen gemäß BTO 1.2 Nr. 4 das Institut generell nicht von seiner Verpflichtung entheben soll, sich ein Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden. Es dürfte schwer möglich sein, eine Bonitätseinschätzung vergleichbarer Qualität zu gewährleisten, ohne eigene Analyseexpertisen in erheblichem Umfang bereitzuhalten. Eine Analyseexpertise des Adressenausfallrisikos von Wertpapieremittenten dürfte deshalb bei vielen, insbesondere bei kleineren Instituten aus Kosten- und Personalgründen kaum durchführbar sein. Zudem ist es auch den Emittenten kaum zuzumuten, dass eine Vielzahl von interessierten Instituten für detaillierte eigene Analysen in einem den Ratingagenturen vergleichbaren Umfang Informationen abfragen.

BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Grundsätzlich wird die Abspaltung der Anforderungen für kapitalmarktorientierte Institute unterstützt.

Hinsichtlich der Überbrückung eines kurzfristigen Refinanzierungsbedarfs stellt sich die Frage, warum als Richtwert die Liquidierbarkeit auf privaten Märkten gelten soll. Zentralbankfähige Vermögensgegenstände sollten jederzeit bei den Zentralbanken liquidisierbar sein, so dass als Hauptkriterium der Liquiditätsreserve die Zentralbankfähigkeit gelten sollte.

Gemäß Ziffer 1 muss ein kapitalorientiertes Institut in der Lage sein, den zusätzlich erforderlichen Refinanzierungsbedarf im Stress mit den vorzuhaltenden Liquiditätsreserven zu überbrücken. Die Anforderung steht den Ausführungen in AT 4.3.3 entgegen, wonach Stresstests nicht zwingend zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit heranzuziehen sind.

Überdies bedarf der Punkt BTR 3.2 Tz. 3 (neu) weiterer Konkretisierung. Unklar ist, ob sich das Wort „dabei“ im zweiten Absatz, indem es heißt: „Dabei sind zumindest folgende Annahmen hinsichtlich institutseigener und marktweiter Ursachen zu berücksichtigen: (...)“ auf die im vorhergehenden Satz beschriebenen Stresstests oder auf Ratingverschlechterungen bezieht. Ferner ist nicht eindeutig, ob die nachfolgende Aufzählung der Annahmen immer bei allen Szenarien berücksichtigt werden muss. Wir regen an, die Formulierung wie folgt zu ändern: „Bei den Stresstests sind in Abhängigkeit vom Szenario selektiv zumindest folgende Annahmen hinsichtlich institutseigener und marktweiter Ursachen zu berücksichtigen: (...)“

BTR 3.1**Tz 6**

Die Implementierung kurzfristiger Zeitbänder erfordert einen massiven EDV-Umsetzungsaufwand. Hier sollte die Kosten-Nutzen-Relation überprüft werden.

DIHK-Ansprechpartner: Alexandra Böhne, boehne.alexandra@dihk.de